

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2006 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2004 (Nr. 14)
– Flurneuordnung und Landentwicklung**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 24. Mai 2007 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/1257 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis 31. Dezember 2007 erneut über die Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 14. Februar 2007 zu Drucksache 14/1078 Ziffer 1 Buchst. b zu berichten.

(Die Ziffer 1 Buchst. b des angeführten Landtagsbeschlusses vom 14. Februar 2007 hatte folgenden Wortlaut:

„1. Die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen und dabei insbesondere

b) eine organisatorische Zusammenlegung der Flurneuordnungs- mit der Vermessungsverwaltung und in diesem Zusammenhang einen weitergehenden Personalabbau zu prüfen.“)

Bericht

Mit Schreiben vom 21. Januar 2009 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium in Ergänzung zu seinem Schreiben vom 11. Dezember 2007 (vgl. Drucksache 14/2133) wie folgt:

Zu 1. b) des Landtagsbeschlusses vom 14. Februar 2007 (Drucksache 14/1257 Ziffer 2):

Die Zusammenführung der Flurneuordnungs- mit der Vermessungsverwaltung ist Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung. Das Vermessungswesen ist

vom Wirtschaftsministerium auf das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum übergegangen.

Auf der obersten Ebene ist die Zusammenführung der Flurneuordnungs- mit der Vermessungsverwaltung abgeschlossen. Die Vermessungsreferate wurden Anfang 2007 vom Wirtschaftsministerium in das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum umgesetzt und dort mit dem Referat Landentwicklung in der Abteilung 4 Ländlicher Raum, Landentwicklung, Geoinformation zusammengeführt.

Für die obere Ebene wurden weitere Entscheidungen über die organisatorische Zusammenlegung der Flurneuordnungs- mit der Vermessungsverwaltung im Zuge der Evaluierung der Verwaltungsreform getroffen. Danach wird das Landesamt für Flurneuordnung (Abteilung 8 des RP Stuttgart) mit dem Landesvermessungsamt zum 1. Januar 2009 zusammengelegt und als Landesbetrieb nach § 26 LHO und mit der Bezeichnung Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung geführt.

Für die untere Ebene hat die Evaluierung der Verwaltungsreform ergeben, dass die Landratsämter untere Flurbereinigungs- und untere Vermessungsbehörden bleiben. Damit sind bzw. bleiben auch auf dieser Ebene die beiden Verwaltungen zusammengelegt.

Die organisatorische Zusammenlegung der unteren Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörden innerhalb der Landratsämter ist eine innerorganisatorische Angelegenheit der Landratsämter und fällt in die Organisationshoheit der Landräte. Das Land hat hierauf keinen Einfluss.

Derzeit sind in 16 Landratsämtern gemeinsame Flurneuordnungs- und Vermessungsämter in einer Organisationseinheit gebildet.

Für den Bereich Flurneuordnung sollen die Landratsämter nach dem Ergebnis der Evaluierung kreisübergreifend kooperieren und Gemeinsame Dienststellen nach § 16 LVG bilden. Nach der Gebiets- und Standortkonzeption der Landesregierung sollen 18 Dienststellen gebildet werden.

Der Rechnungshof sieht durch den Einsatz moderner Technik ein Potenzial zu weiterem Personalabbau.

Er prognostiziert zudem zurückgehende Flurneuordnungsaufgaben und leitet hieraus ein weiteres Potenzial zu Personaleinsparungen ab.

Die Prüfung eines weitergehenden Personalabbaus – wie vom Rechnungshof gefordert über die Effizienzrendite von 20 % hinaus – hat ergeben:

Der Einsatz moderner Technik in der Flurneuordnung beinhaltet grundsätzlich ein Potenzial zu Personaleinsparungen. Die Einführung der GPS-Messtechnik und die Entwicklung der Software LEGIS in den 90-er Jahren ging jedoch bereits mit einem Personalabbau einher, der im Zeitraum von 1993 bis 2004 rd. 25 % betrug. Die durch die moderne Technik gewonnene Rationalisierung konnte den damaligen Personalabbau allenfalls in Teilen ausgleichen. Ein zusätzlicher Personalabbau könnte durch die bereits eingeführte neue Technik nicht kompensiert und kann insoweit auch nicht begründet werden.

Mit der Verwaltungsreform kam für das Personal der Flurneuordnung eine weitere Einsparverpflichtung (Effizienzrendite) von 20 %. Die Aufgabe Flurneuordnung wurde vollständig auf die Landkreise übertragen. Das Personal der Flurneuordnung wurde aufgeteilt: 29 Grundteams mit 406 Stellen wurden in die Landratsämter eingegliedert und das Personal des gehobenen und des

mittleren Dienstes kommunalisiert. Mit dem restlichen Personal der damaligen Flurneunordnungsämter (rd. 705 Stellen) wurde ein Pool von Landesbediensteten gebildet, der nach Arbeitsschwerpunkten an die Landratsämter abgeordnet wird. Das Personal des Pools dient ausschließlich der Aufgabenerfüllung der Landratsämter.

Damit wird die Flurneunordnung im Zeitraum bis 2011 rund 45 % des Personals eingespart haben.

Eine darüber hinausgehende weitere Einsparung von Personal im Bereich der Flurneunordnung ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

Der Rechnungshof hat aus der Entwicklung der Anzahl der jährlichen Anordnungen im Zeitraum 1950 bis 1999 Schlüsse für den künftigen Flurneunordnungsbedarf gezogen, die so nicht nachvollziehbar sind. Seit etwa 1980 wurden jährlich nahezu konstant 30 Verfahren angeordnet. Aufgrund des hohen Anordnungsdrucks sind bei zurückgehendem Personalbestand die Verfahrenslaufzeiten inakzeptabel angestiegen. Zur beschleunigten Abarbeitung von Altverfahren und zur generellen Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten sind in den vergangenen 10 Jahren von der Verwaltung gezielte Maßnahmen ergriffen worden. Was in den 80-er und 90-er Jahren zu viel für den vorhandenen Personalbestand angeordnet wurde, musste die letzten Jahre gezielt weniger angeordnet werden, um dem heutigen Personalbestand angemessen zu sein. Der Abbau von Altverfahren hat seit Jahren hohe Priorität.

Unabhängig davon ist die Nachfrage nach neuen Verfahren ungebrochen hoch. Dem hat die Landesregierung auch insoweit Rechnung getragen, als im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms 7 Mio. Euro zusätzlich im Jahr 2009 bereitgestellt werden, um Flurneunordnungsprojekte realisieren zu können.

Der Bedarf an Flurneunordnungen wird auch künftig auf hohem Niveau mit unterschiedlichen Schwerpunkten gegeben sein.

Es existieren eine Vielzahl planfestgestellter, aber noch nicht begonnener Infrastrukturprojekte. Zu deren Realisierung werden meist Flurneunordnungsverfahren benötigt. Diese müssen zeitnah und termingerecht angeordnet und durchgeführt werden. So sind Infrastrukturprojekte im Straßenbau mit einem Investitionsvolumen von rd. 1 Mrd. Euro planfestgestellt. Zu deren Realisierung – insbesondere BAB-Ausbaumaßnahmen (A 98, A 8) und Bundesstraßen – stehen mehrere Verfahren vor der Anordnung. Für das Projekt Stuttgart 21 und die Neubaustrecke der DB AG bis Ulm sind mehrere Unternehmensverfahren erforderlich, sechs Verfahren wurden im Jahr 2008 auf der Albhochfläche bereits angeordnet. Weitere Verfahren stehen an für das 3. und 4. Gleis in der Rheinschiene.

Weiterer dringender Bedarf ergibt sich für die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen.

Innerörtliche Bodenordnungsverfahren zur Aktivierung von Entwicklungspotenzialen und Erschließung von innerörtlichen Bauflächen sind zur Eindämmung des Flächenverbrauches (Nachhaltigkeitsstrategie) ebenfalls vordringlich.

Agrarstrukturverfahren werden weiterhin zur Anpassung der Produktionsstrukturen für die Betriebe überlebensnotwendig sein. Dabei werden Zweiteinigungen an Bedeutung gewinnen.

Für den Weinbau sind weitere Rebverfahren von existenzieller Bedeutung. So sind allein im Bereich Kaiserstuhl rd. 1.000 ha Rebfläche nicht mit

Maschinen bewirtschaftbar und bedürfen einer Neuordnung, um sich konkurrenzfähig am Markt behaupten zu können.

Die Zielsetzungen der einzelnen Verfahren sind vielfältiger als früher. In diesem Sinne wurde auch der Fördergrundsatz „Integrierte Ländliche Entwicklung“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ weiterentwickelt: Mit einem integralen Ansatz soll die Entwicklung des ländlichen Raumes insgesamt gefördert werden.

Das Ministerium teilt deshalb nicht die Auffassung des Rechnungshofes, dass die Flurneuordnungsaufgaben so stark zurückgehen werden, dass ein über die Effizienzrendite hinausgehender Personalabbau möglich und verantwortbar wäre. Vielmehr muss – auch im Hinblick auf die nach dem Jahr 2011 drastisch einsetzende Altersfluktuation – durch rechtzeitige und ausreichende Nachwuchseinstellung sichergestellt werden, dass die Flurneuordnungsverwaltung funktionsfähig bleibt und auch künftig die notwendigen Aufgaben erfüllen kann. Mit der Erbringung der Effizienzrendite von 20 % bis zum Jahr 2011 und unter Berücksichtigung der bereits wirksam gewordenen Stellenabgänge seit 1993 kommt die Flurneuordnungsverwaltung an die Grenze der Funktionsfähigkeit. Die Flurneuordnungsverfahren werden von Spezialisten durchgeführt, die nicht beliebig am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Daher ist eine vorausschauende Personalpolitik mit rechtzeitiger Nachwuchsvorsorge unabdingbar.

Die Landesregierung verfolgt eine Politik der ausgewogenen Entwicklung in allen Landesteilen. Hierzu gehört zur Stärkung des ländlichen Raumes eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft, die durch Landnutzung zur Pflege und Offenhaltung unserer Kulturlandschaft beiträgt. Hierzu gehören auch eine tragfähige Infrastruktur, ein zukunftsfähiger Tourismus, ein ausgewogener Naturschutz zur Standortsicherung sowie eine deutliche Reduzierung des Flächenverbrauchs. Für die Umsetzung der strukturellen Entwicklungsziele im ländlichen Raum ist die Flurneuordnung ein unverzichtbares Instrument, zu dem sich die Landesregierung ausdrücklich bekennt und das auch künftig in Form einer funktionsfähigen Verwaltung zur Verfügung stehen muss.